

Ausfertigung

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. 26. Juni 2006
EB 26.6.06



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 1 B 122.05 (1 C 12.06)
VGH 3 UE 2380/04.A

In der Verwaltungsstreitsache

~~.....~~
~~.....~~

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127a, 60327 Frankfurt -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten
des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
90343 Nürnberg,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin.

Beteiligter:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten
beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
90513 Zirndorf,

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 15. Juni 2006
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Hund, die Richterin am
Bundesverwaltungsgericht Beck und den Richter am Bundesverwaltungs-
gericht Prof. Dr. Dörig

beschlossen:

Die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichts-
hofs über die Nichtzulassung der Revision gegen seinen
Beschluss vom 15. September 2005 wird aufgehoben,
soweit sie sich auf die Verpflichtung zur Asylerkennung
und Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1
AufenthG bezieht.

Insoweit wird die Revision zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdever-
fahrens folgt der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist zulässig.
- 2 Sie bezieht sich nach ihrer Begründung ausschließlich auf das Hauptbegehren des Klägers auf Verpflichtung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen. Der Senat versteht die Beschwerde daher so, dass das vom Berufungsgericht ebenfalls negativ beschiedene Hilfsbegehren des Klägers auf Verpflichtung des Bundesamts zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG einschließlich der Aufhebung der Abschiebungsandrohung nicht Gegenstand des

Beschwerdeverfahrens ist. Sollte die Beschwerde so gemeint sein, dass sie sich auch auf dieses Hilfsbegehren bezieht, wäre sie insoweit mangels Darlegung von Zulassungsgründen unzulässig. Die Ablehnung des subsidiären Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG einschließlich der Bestätigung der Abschiebungsandrohung nach Aserbaidtschan im Hinblick auf das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative in Berg-Karabach durch das Berufungsgericht ist mithin, wie klarstellend bemerkt wird, auflösend bedingt rechtskräftig geworden (vgl. Beschluss vom 21. Dezember 2004 - BVerwG 1 B 68.04 - <juris>).

- 3 Die Beschwerde ist auch begründet.
- 4 Sie ist wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache gemäß § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Der Fall des Klägers kann dem Senat Gelegenheit zur weiteren Klärung der Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative bei Prüfung eines Anspruchs auf Asyl nach Art. 16a GG und auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG geben (hier: zur Erreichbarkeit des Gebiets von Berg-Karabach für aus Aserbaidtschan stammende armenische Volkszugehörige über Armenien, wo nach der Annahme des Verwaltungsgerichtshofs zuvor der Flüchtlingsstatus oder unter Inkaufnahme eines längeren Zwischenaufenthalts Einreisepapiere beantragt und erworben werden müssen).
- 5 Auf die von der Beschwerde außerdem erhobenen Rügen kommt es daher nicht mehr an.

Rechtsmittelbelehrung

Das Beschwerdeverfahren wird als Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen BVerwG 1 C 12.06 fortgesetzt; der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht.

Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung vom 26. November 2004, BGBl I S. 3091) einzureichen.

Für den Revisionskläger besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Revision. Der Revisionskläger muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften ferner durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In derselben Weise muss sich jeder Beteiligte vertreten lassen, soweit er einen Antrag stellt.

Hund

Beck

Prof. Dr. Dörig

Ausgefertigt



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

